

## **LSG-H 63 – Ellernbruch**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Nr. 10/2005 vom 08.12.2005, S. 121

### **Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG-H 63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen, Landkreis Hannover**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 07.03.1995 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Wedemark (Gemarkungen Mellendorf und Scherenbostel) und den Städten Langenhagen (Gemarkungen Engelbostel, Godshorn, Kaltenweide, Kananohe, Krähenwinkel, Schulenburg) und Garbsen (Gemarkungen Berenbostel, Heitlingen, Stelingen) liegende Landschaftsteil „Ellernbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen sowie dem Landkreis Hannover - f. Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.701,6 ha.

#### § 2

##### Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter:

Der Landschaftsteil „Ellernbruch“ gehört zum Naturraum Hannoversche „Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Innerhalb dieses Naturraumes sind die naturräumlichen Einheiten „Nordhannoversche-Moore“, „Auterniederung“, „Otternhagener Platte“ und „Engelbosteler Moorgeest“ erfasst, die sich sowohl in der landwirtschaftlichen Nutzung als auch in ihrer Vegetation und in landschaftlichen Gegebenheiten, unterscheiden. So ist der östliche Bereich des Naturraumes um Engelbostel, Stelingen, Heitlingen und Kananohe noch überwiegend von Grünland geprägt, das in weiten Bereichen so feucht ist, dass sich dort noch eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 28 a NNatG befinden, während im westlich angrenzenden Bereich mehr die von Dünen besetzten Niederterrassenflächen am Rande des Leinetales das Landschaftsbild prägen.

Das Landschaftsschutzgebiet "Ellernbruch" wird geprägt durch ausgedehnte Niederungsbereiche, die gekennzeichnet sind durch ein Kleinmosaik nasser und feuchter Standorte wie Flachmoore, Moorerden, anmoorige Sandböden und Auelehmseln. Durch den vorwiegend hohen Grundwasserstand hat sich so ein Bereich erhalten, der nur extensiv als Grünland bewirtschaftet

wird. Der Verlauf von kleinen Fließgewässern und Gräben belebt ebenso das Landschaftsbild wie die graben- und wegebegleitenden Hecken, Baumreihen und die freistehenden Einzelbäume, im Grünland. Auffällig sind auch die zahlreichen Tümpel, die durch ihre Lage im Grünland eine große Bedeutung für viele feuchtigkeitsliebende Insekten (z. B. Libellen, Heuschrecken, Käfer und Schmetterlinge) sowie für vom Aussterben bedrohte Amphibienarten haben. Derartige Tümpel zählen fast alle zu den naturnahen Kleingewässern mit Röhrlichzonen und sind ebenso wie die binsen- oder seggenreichen Nasswiesen wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die extensive Grünlandnutzung kommt dem Bereich zusätzlich hohe Bedeutung als Lebensraum bedrohter Vogelarten - insbesondere der wiesenbrütenden Vogelarten wie Kiebitz und Wiesenpieper - zu.

Das Gebiet ist heute zunehmend durch Umbruch des Grünlandes sowie Entwässerung der feuchten Bereiche und Vernichtung der Tümpel bedroht. Damit wird nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört. Den bedrohten Tier- und Pflanzenarten wird damit dauerhaft die Lebensgrundlage genommen.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle vorhandenen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Bereich zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
  - das Grünland
  - die Teiche, Tümpel und Fließgewässer
  - die Wälder, Gehölze, Einzelbäume und Hecken
  - das Bodenrelief;
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.  
Hierfür sind die feuchten Niederungsbereiche mit dem Grünland, den Kleingewässern und den Laubmischwäldern als Lebensraum bedrohter Tierarten (z. B. Kiebitz, Wiesenpieper, einheimische Amphibien und Insekten wie Libellen, Heuschrecken) und Pflanzengesellschaften (z.B. Wasserpflanzengesellschaften, Röhrliche, binsen- und seggenreiche Grünlandgesellschaften) zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die in der Karte schraffiert dargestellten Grünland- und Brachflächen sind daher besonders vor dem Umbruch zu schützen.
3. Den besonderen Erholungswert der Landschaft als Naherholungsgebiet für die Städte Langenhagen, Garbsen und die Gemeinde Wedemark zu bewahren.

### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
  - b) Einfriedungen aller Art;
  - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;

- 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
  - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
  - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
  - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
  - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
  - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
  - 10) über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
  - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
  - 13) Grünland aufzuforsten oder dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln;
  - 14) Die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen und Brachen in Ackerland umzuwandeln, zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen oder aufzuforsten.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
  - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;

- 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
  - 4) seismische Messungen;
  - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  - 6) das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen außerhalb des Waldes;
  - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
  - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
  - (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 6 gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung des befestigten Bereiches land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt.
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 30.06.1995  
Az.: 672 1205/H 63

Landkreis Hannover

van der Vorm  
2. stellv. Landrat

Droste  
Oberkreisdirektor